

WIEN / 26. Juni 2024

Stellungnahme

**Zum Ministerialentwurf
betreffend Bundesgesetz, mit
dem das
Schulorganisationsgesetz, das
Schulunterrichtsgesetz, das
Schulunterrichtsgesetz für
Berufstätige, Kollegs und
Vorbereitungslehrgänge, das
Bildungsdokumentationsgesetz
2020 und das Schulpflichtgesetz
1985 geändert werden**

Für epicenter.works

Josef Hörmandinger
Daniel Lohninger



VORWORT UND KURZFASSUNG

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben zu können. Wir haben uns bei der vorliegenden Stellungnahme auf jene Aspekte beschränkt, die aus datenschutzrechtlicher Sicht besonders hervorzuheben sind.

Im gegenständlichen Entwurf soll neben anderer Änderungen ein neuer Datenverbund im Bildungsbereich geschaffen werden, der bestehende Anwendungen und Services sowohl aus dem Bereich der Bildungsverwaltung als auch der Unterrichtsmittel in einem Portalverbund vereinigt und zu E-Government-Funktionen in anderen staatlichen Verwaltungsbereichen anbindungsfähig machen soll. Die Entscheidung, Bildungsstammportal, Bildungsportal und den Bildungsportalverbund auf einer Free and Open Source Software (FOSS) aufzusetzen, halten wir für eine richtige und zukunftsfähige Weichenstellung und einen wichtigen Schritt in Richtung Datensouveränität und Datenschutz. Auffällig ist, dass damit ein Datenverbund geschaffen wird, der für die Daten von Eltern, Schüler:innen und Schulpersonal eine faktisch unbegrenzte Verknüpfbarkeit mit Daten aus anderen staatlichen Vollzugbereichen erlaubt, wobei selbstverständlich ein datenschutzrechtlicher Erlaubnistatbestand gegeben sein muss. Die Entscheidung, die für das BilDoIG 2020 erstellte Datenschutzfolgenabschätzung erst nach der technischen Realisierung der im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen, also nach deren Inkrafttreten zu aktualisieren, wird daher kritisch gesehen, vor allem angesichts der Tatsache, dass die Auswertung der verknüpften Datenbestände zu Zwecken der Bildungsstatistik und -planung das bisher möglich Ausmaß, deutlich übersteigen dürfte.

Insgesamt ist der Entwurf vom Gedanken der Datensparsamkeit getragen, auf Aspekte des Datenschutzes wurde erkennbar großes Gewicht gelegt.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Kurzfassung.....	2
Artikel 2 - Änderung des Schulunterrichtsgesetzes.....	3
Zu Ziffer 2 (§ 22 Abs. 9a).....	3
Zu Ziffern 7, 8 und 9 (§ 57b).....	3
Zu Ziffer 11 (§ 72a).....	4
Zu Ziffer 14 (§ 82 Abs. 23 Z 2).....	4
Artikel 4 - Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020.....	5
Zu Ziffern 3 und 10-12 (§§ 2 Z 17-22 u 5 Abs 3 Z 16 u § 5a Abs 3 u 6).....	5
Conclusio.....	5

ARTIKEL 2 - ÄNDERUNG DES SCHULUNTERRICHTSGESETZES

Zu Ziffer 2 (§ 22 Abs. 9a)

Gemäß § 23 Abs 8 Berufsausbildungsgesetz – BAG entfällt bei der Lehrabschlußprüfung "die theoretische Prüfung, wenn der Prüfungswerber die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule [...] nachweist". Dieser Nachweis wird derzeit durch Vorweisen eines entsprechenden Zeugnisses oder einer Bestätigung der Berufsschule erbracht. Wird dieses lediglich als Kopie zum Akt genommen, fallen damit keine strukturierten und abrufbaren Daten an. Die Bestimmung lässt offen, welche Daten genau in Zukunft von der Übermittlungspflicht der Berufsschule und korrespondierend von der Speicherung bei der Lehrlingsstelle erfasst sein sollen. Auch über die Verwendungszwecke und Speicherdauer bei der Lehrlingsstelle wird nichts ausgesagt. Dies ist umso problematischer, als § 6 Abs 2 Unternehmensserviceportalgesetz – USPG die Übermittlung auch personenbezogener Daten über die Once-Only-Plattform grundsätzlich erlaubt, allerdings nur "als dafür eine ausreichende datenschutzrechtliche Grundlage besteht". Es ist nicht klar, worin diese datenschutzrechtliche Grundlage angesichts der fehlenden Definition der Daten besteht. Auch scheint durch diese Bestimmung eine gemeinsame Verantwortlichkeit zwischen Berufsschule und Lehrlingsstelle für die Verarbeitung gemäß Art 26 DSGVO zu entstehen, ohne dass die dafür notwendigen Verantwortlichkeitsabgrenzungen getroffen würden (s. edpb-Leitlinien 07/2020 zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO v2.0, Punkt 24). Denkbar wäre auch eine Verantwortlichkeit des Bundesministers gemäß § 6 iVm § 4 Abs 1 Z 4 lit c) (neu) BilDokG, die jedoch mit der Weitergabe der Daten an die Lehrlingsstellen enden würde. Zwar sieht der do. Abs 1 Z 7 den "Austausch von definierten Daten über die Schnittstelle zum Register- und Systemverbund mit anderen öffentlichen Stellen entsprechend deren gesetzlichen Aufträgen" vor, jedoch müssten die Daten dazu tatsächlich definiert sein, was in dieser Bestimmung nicht ausreichend der Fall ist, zumal auch das BAG nicht konkretisiert, wie der Nachweis gemäß § 23 Abs 8 erfolgt. Empfohlen wird die Übermittlung eines Datenpunktes, der die Erfüllung der Bedingung im Wege eines Zero-Knowledge-Proofs beauskunftet.

Zu Ziffern 7, 8 und 9 (§ 57b)

Mit diesen Bestimmungen sollen die für die edu.card erfassten Daten um den Wohnort und dessen Postleitzahl ausgedehnt werden. Begründend wird ausgeführt, dass dies zum Nachweis der Berechtigung der Schüler:innen-Freifahrt bei einer Kontrolle in einem öffentlichen Verkehrsmittel notwendig sei. Des Weiteren soll ein Schülerausweis in digitaler Form eingeführt werden (edu.digicard).

Zur zusätzlichen Verarbeitung der Wohnortdaten stellt sich die Frage, ob dies zur Erreichung des Zwecks Nachweis der Schüler:innen-Freifahrtsberechtigung überhaupt notwendig und geeignet ist. So sieht § 30f Abs 1 Familienlastenausgleichsgesetz - FlaG vor, dass sich die beteiligten Verkehrsunternehmen aufgrund eines Vertrags mit dem Bund dazu verpflichten, Fahrausweis zur freien Beförderung der Schüler:innen gegen Nachweis eines geleisteten Eigenanteiles des/der Schüler:in auszustellen. Ein Nachweis der Berechtigung mittels eines Schüler:innen-Ausweises ist

daher nicht notwendig. Zudem ist durch die Erfassung lediglich der Wohngemeinde der Nachweis der Mindestschulweglänge gemäß § 30a Abs 1 FlaG nicht möglich und der Ausweis daher für den vorgesehenen Zweck ungeeignet. Der Bestimmung liegt das erkennbare Bestreben zugrunde, den intendierten Zweck möglichst datensparsam und zum Schutz der betroffenen Personen zu erreichen, dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Angesichts der außerhalb des Bildungsressorts existierenden Gesetzgebung, stellt sich die Frage, inwieweit dort auch entsprechende Änderungen vorzunehmen wären.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die Ermächtigung zur Herstellung der Personenbindung gemäß § 4 Abs 2 E-GovG notwendig sei, "damit die edu.digicard auch als vereinfachter Nachweis für andere Zwecke verwendet werden kann". Hier stellt sich die Frage, ob eine derartige Ermächtigung für nach Art, Umfang und Anzahl völlig unkonkrete Zwecke das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot erfüllt. Ausgehend davon, dass in den Erläuterungen zur RV Nr. 1146 der Beilagen der XXV. GP (Schulrechtsänderungsgesetz 2016) ausgeführt wurde, dass "die Ausstattung mit weiteren Funktionalitäten [wird] von der Schule ausgehen (zB für die Bedienung von Kopiergeräten, für die Öffnung bestimmter Schulbereiche, usw.) [wird], wobei der Aspekt der Freiwilligkeit zu beachten ist und nicht solche Funktionalitäten gemeint sind, die auf Grund anderer, möglicher Weise erst entstehender gesetzlicher Vorschriften zwingend zu erfolgen haben (zB als Freifahrtausweis)", ist anzunehmen, dass bei Einführung der edu.card nicht intendiert war, diese mit allgemeinen gesetzlichen Ausweisfunktionen auszustatten. Gestützt wird diese Annahme dadurch, dass in den Erläuterungen weiters ausgeführt wird, "die Schülerinnen- bzw. Schülerkarte hat mit der alten Schüler:in-Ausweiskarte gemeinsam, dass sie nicht zur Identifikation der sie innehabenden Person dient."

Zu Ziffer 11 (§ 72a)

Hier stellt sich die Frage, ob die Verwendung des Bildungsstammportals durch die Erziehungsberechtigten auf freiwilliger Basis erfolgt. E-Mail-Adressen sind je nach Provider mehr oder weniger stabil. Eine gesetzliche Zustellfiktion würde das Risiko der Funktionalität des E-Mail-Accounts vollständig auf die Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten externalisieren. Dies wäre inakzeptabel. Auch ist davon auszugehen, dass eine bestimmte Anzahl an Erziehungsberechtigten nicht über eine E-Mail-Adresse verfügen und auch nicht verfügen wollen. Die Möglichkeit einer physischen Zustellung muss daher erhalten bleiben.

Zu Ziffer 14 (§ 82 Abs. 23 Z 2)

Die grundlegenden Bedenken gegen die Einschätzung der überfachlichen Kompetenzen gemäß § 17 Abs. 1a Z 3 SchUG aus der Stellungnahme vom 08.11.2022 zum Gesetzesentwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Bildungsdokumentationsgesetz 2020, das IQS-Gesetz, das Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz und das Prüfungstaxengesetz geändert werden, werden grundsätzlich aufrecht erhalten.

ARTIKEL 4 - ÄNDERUNG DES BILDUNGSDOKUMENTATIONSGESETZES 2020

Zu Ziffern 3 und 10-12 (§§ 2 Z 17-22 u 5 Abs 3 Z 16 u § 5a Abs 3 u 6)

Die besonderen Personenstandsdaten zur Geburt gemäß § 2 Abs 3 Z 1 PStG umfassen die allgemeinen Personenstandsdaten der Eltern, das sind Namen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Familienstand (ledig, verheiratet, in eingetragener Partnerschaft lebend, geschieden, Ehe aufgehoben, Ehe für nichtig erklärt, aufgelöste eingetragene Partnerschaft, eingetragene Partnerschaft für nichtig erklärt, verwitwet, hinterbliebener eingetragener Partner), akademische Grade und Standesbezeichnungen, Tag und Ort des Todes, Bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK-ZP gemäß §§ 9 ff des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004) und Staatsangehörigkeit. Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern etwa der Ort der Geburt, die Staatsangehörigkeit, das Geschlecht oder akademische Grade für die im Entwurf bezeichneten Zwecke, vornehmlich die Feststellung der Erziehungsberechtigung notwendig sein sollen. In den Erläuterungen ist dazu ausgeführt: "Nachdem das Personenstandsregister die leiblichen Eltern der Kinder enthält, die nicht zwingendermaßen auch die Erziehungsberechtigten sein müssen, ist durch die Schulleitung anlässlich der Schüler:in-Einschreibung zu verifizieren, ob es sich bei den im Personenstandsregister enthaltenen Eltern tatsächlich um die Erziehungsberechtigten handelt." Tatsächlich fehlen im Personenstandsregister sehr viele Angaben, die im Zusammenhang mit dem Schul-Eltern-Kontakt von Relevanz sein könnten, etwa ein Beschluss zur geteilten Obsorge oder eine einstweilige Verfügung gemäß § 382b EO. Wenn die übernommenen Daten so unzuverlässig sind, dass die Schulen erst recht wieder ein Verfahren zur Feststellung der Erziehungsberechtigung führen müssen, stellt sich die Frage, ob die Datenverarbeitung die Kriterien der Notwendigkeit und Geeignetheit erfüllt. Es wird daher empfohlen, nur jene Daten aus anderen Registern zu übernehmen, die zur Erfüllung des gesetzlichen Zwecks notwendig sind.

CONCLUSIO

Der Entwurf zielt darauf ab, die Schulverwaltung durch Digitalisierung zu vereinfachen und effizienter zu gestalten. Positiv fällt uns dabei auf, dass man die Möglichkeiten der Datenminimierung, die sich dabei ergeben, berücksichtigt und versucht zu nutzen. Dies ist insgesamt gelungen, wobei wir auf Verbesserungsmöglichkeiten hinweisen möchten. Wir regen an, auf die Möglichkeit eines Zero Knowledge Proofs für Nachweise zu setzen. Auch bei der Nutzung der edu.digicard als Freifahrt fällt uns die Datensparsamkeit positiv auf. Wir haben auf die eventuell zu Problemen führende Gesetzgebung außerhalb des Bildungsressorts hingewiesen, um das Vorhaben umsetzen zu können. Bei dem Bildungsstamportal ist uns wichtig die Nicht-Diskriminierungsregel einzumahnen. Die Verwendung durch die Erziehungsberechtigten muss auf freiwilliger Basis erfolgen. Eine Alternative zur elektronische Zustellung muss weiterhin für alle Personen, die diese nicht wahrnehmen können oder wollen, möglich sein. Bei der Datenübermittlung der Erziehungsberechtigten empfehlen wir, eine Präzisierung hinzuzufügen, sodass nur die Daten aus anderen Registern übernommen werden, die zur Erfüllung des gesetzlichen Zwecks notwendig sind. Neben dem spürbaren Bemühen um Datensparsamkeit ist die Umsetzung des Bildungsportals mit freier Open-Source-Software besonders

positiv hervorzuheben, da dies eine Abkehr von bisherigen Praktiken darstellt. Die Datenverarbeitung ist damit transparenter, da sie von den Verantwortlichen im Bildungssystem tatsächlich kontrolliert werden kann, aber auch, weil sie für die Öffentlichkeit damit nachvollziehbar wird. Diese Entscheidungsfähigkeit und Unabhängigkeit in der Gestaltung und beim Betrieb der Bildungsplattform ist ein großer Schritt in Richtung digitaler Souveränität. Dass Steuergelder in frei verfügbare Infrastruktur investiert werden, begrüßen wir ebenfalls.